

(2) Sind seit Herstellung der Bereifung mehr als 15 Monate verstrichen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellers zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zwischen den Vertragspartnern werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen (GBl. II S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen.

Vom 10. Juli 1959

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBl. II S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der in der Anordnung Nr. 1 genannten volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh treten die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB).

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1958 S. 105)

§ 2

Der § 2 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ferkel, über die Aufzuchtverträge abgeschlossen werden, sind vor der Lieferung zweimal gegen Schweinepest im Ursprungsbestand zu vaccinieren. Die Kosten dieser Vaccinierung sind von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bei Übernahme der Läufer dem Verkäufer zu erstatten und dem Käufer der Tiere in Rechnung zu stellen;

(2) Diese Regelung gilt auch für Läuferlieferbetriebe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).“

§ 3

Die Anordnung Nr. 1 wird durch folgenden § 4a ergänzt:

„(1) Die VEAB haben auch mit Sauenhaltern Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen, wenn die Läufer beim Verkauf ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden;

(2) Hierfür erhalten die Sauenhalter für jedes Läuferschwein, das auf Grund eines Ferkelaufzuchtvertrages geliefert wird, folgende Vergünstigungen:

1. beim Abschluß des Ferkelaufzuchtvertrages eine Bezugsberechtigung über
30 kg Kleie je Tier;
2. bei Vertragserfüllung eine Prämie von
10,— DM je Tier.

(3) Die Bezahlung dieser Läufer erfolgt nach den Preisen für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

K o c h